

Satzung des VfL Gemmrigheim 1907 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Verein für Leibesübungen Gemmrigheim 1907 e.V. (abgekürzt: „VfL Gemmrigheim e.V.“).
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Gemmrigheim.
4. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, durch dessen Pflege Gesundheit und soziale Kontakte der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend gefördert werden sollen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Angebote von sportlichen Übungen, durch Förderung sportlicher Leistungen, Organisation sportlicher Veranstaltungen und Beteiligung an Wettbewerben.
3. Der Verein bekennt sich zu dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er wendet sich gegen alle rassistischen Gedanken und Tendenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sowie aller Fachverbände, deren Sportart er betreibt.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsmitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlich an den Verein zu richtenden Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen kann.

Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Wird ein Ehrenmitglied ernannt, das nicht schon Mitglied des Vereins ist, beginnt dessen Mitgliedschaft mit der Ernennung und deren Annahme.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Minderjährige Mitglieder können mit Erreichen der Volljährigkeit ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres austreten.

Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Mitglieder, deren Anschrift dem Verein nicht bekannt ist oder bei denen die erste Mahnung als unzustellbar zurückkommt, werden sofort von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied nachhaltig Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des Vereins verletzt, wiederholt Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sich unehrenhaft verhält und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt oder durch sein Verhalten das Vermögen oder die Interessen des Vereins empfindlich schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung, Personenstandsveränderung. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechend den geltenden Regelungen die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben, sofern die fachlichen Belange der Abteilung dies gestatten.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

2. Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Abteilungs- und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aus besonderem Anlass oder zu bestimmten Zwecken kann die Mitgliederversammlung Umlagen oder Dienstleistungen der Mitglieder beschließen.
3. Einzelheiten über **Höhe**, Fälligkeit usw. werden in der **Beitragsordnung** geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Auf Antrag können Beiträge durch Beschluss der Vorstandschaft gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft
 - der Hauptausschuss
2. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Hauptausschuss. Dieser erlässt hierzu eine Finanzordnung.
3. Mitglieder eines Organs können nur Vereinsmitglieder werden.
4. Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
5. Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Die Vorstandschaft kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird. Es gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegten Regelungen entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Neckar- und Enzbote“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Mitglieder, die nicht im Verbreitungsgebiet des „Neckar- und Enzbote“ wohnen, werden schriftlich eingeladen.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung in vollem Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ und die Nennung der entsprechenden Paragraphen bzw. „Neufassung der Satzung“.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandschaft und der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses,
- d) Beratung und Beschlussfassung über von der Vorstandschaft oder vom Hauptausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten,
- e) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft,
- f) Wahl der Leiter und Jugendleiter der Abteilungen und deren Stellvertreter, des Wirtschaftsführers und der Beisitzer,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Vorstandschaft welcher durch diese beschlossen wird, der Finanzordnung, der Ehrenordnung und der Jugendordnung welche vom Hauptausschuss beschlossen werden,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung, Zweckänderung, Verschmelzung oder Aufspaltung.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem von diesem Beauftragten geleitet.

7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu enthalten hat und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

10. Einzelheiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung, der Beschlussfassung sowie des Verfahrens bei Wahlen werden durch die Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden

- der erste Vorsitzende,
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer.

2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Angelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vermögens.

Die Vorstandschaft ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Vorstandschaft legt diese in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der „Geschäftsordnung der Vorstandschaft“.

3. Die Vorstandschaft kann einen Geschäftsführer bestellen, der der Vorstandschaft (ohne Stimmrecht) angehört.

4. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stellvertretung und Stimmenübertragung sind unzulässig.
6. Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10.9 entsprechend.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - die Vorstandschaft,
 - die Abteilungsleiter und die Jugendleiter, bei Verhinderung deren Stellvertreter; der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen,
 - der Wirtschaftsführer,
 - bis zu zwei Beisitzer.

Im Bedarfsfall können von der Vorstandschaft weitere Personen zu Sitzungen des Hauptausschusses hinzugezogen werden.

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, der bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds amtiert.
3. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Ämter im Hauptausschuss innehaben.
4. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innehat. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Für die Beschlussfassung gilt § 10.7 entsprechend.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften,
 - c) alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegung, Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheims, Gesamtveranstaltungen des Vereins etc.,
 - d) Entscheidungen gemäß § 9.2,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
7. Für die Protokollierung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 10.9 entsprechend.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet.

Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, den Jugendleiter und den Stellvertretern geleitet. Sie werden auf Vorschlag der Abteilungsversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Abteilungsleiter und Jugendleiter, sowie deren Stellvertreter können aus besonderen Gründen durch den Hauptausschuss ihrer Ämter enthoben werden.

Sie dürfen in ihrem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich nur mit Vollmacht des Vorstands handeln.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist nur zwei Mal zulässig.

§ 12.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, ebenso die Kassen sachlich und rechnerisch prüfen. Sie haben zur jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen, mit ihrer Unterschrift versehenen Bericht abzufassen und diesen in der Mitgliederversammlung auch noch mündlich zu erläutern.

Stellen die Kassenprüfer Mängel fest, sind sie verpflichtet, davon unverzüglich der Vorstandschaft des Vereins zu berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Ordnungen

Einzelheiten der näheren Ausgestaltung und der geschäftsmäßigen Durchführung der in der Satzung festgelegten Grundentscheidungen des Vereinslebens werden in Vereinsordnungen geregelt (z.B. Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Disziplinarordnung u.a.).

§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.

Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- c) Amtsverlust
- d) zeitlicher Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter
- e) Ausschluss aus dem Verein bei besonders schwerwiegenden Verstößen (siehe § 6.3)

§ 17 Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung des Vereins

1. Auflösungs-, Verschmelzungs- oder Aufspaltungsbeschlüsse können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Für den Fall beschlossener Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sie sind gesamtvertretungsberechtigt.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu** verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2016 in Gemmrigheim beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez. Hans-Michael Raiser
1. Vorsitzender